

ARCHIV

Ausgabe 12 | 2016
Seite 2



Von 225 auf unter
130 Prozent

cherers eingestiegen war, hat der Geschädigte den Anwalt gewechselt. Auf der Grundlage dessen korrekten Vortrags hat das OLG Nürnberg das Regensburger Fehlurteil in der Berufung korrigiert (OLG Nürnberg, Urteil vom 14.12.2016, Az. 12 U 166/16, Abruf-Nr. 191214, eingesandt von Rechtsanwalt Stefan Pfleger, Regensburg).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Reparatur gemäß Gutachten: Der Königsweg“, UE 12/2016, Seite 2 → Abruf-Nr. 44394865 mit vielen weiteren Hinweisen

► 130-Prozent-Grenze

Unter 130 Prozent durch Instandsetzen statt Erneuern

Werden unfallbeschädigte Teile nur instandgesetzt, und nicht wie vom Gutachter vorgesehen erneuert, hindert das nicht den Anspruch auf Reparaturkostenersatz im Rahmen der 130-Prozent-Rechtsprechung. Voraussetzung ist aber, dass das Ergebnis einer fachgerechten Reparatur entspricht. So hat das LG Schweinfurt entschieden. |

Das war einer der Fälle, in denen die Reparaturkosten nach der gutachterlichen Prognose oberhalb der 130-Prozent-Schwelle lagen (hier 225 Prozent vom WBW). Die Rechnung lag dann innerhalb des 130-Prozent-Rahmens. Wie wurde dieses Ergebnis erreicht, das der vom Gericht eingesetzte Gutachter als in Ordnung hat durchgehen lassen?

- Zum einen wurden abweichend vom Gutachten Gebrauchtteile verwendet.
- Zum anderen wurden das Heckabschlussblech und der Endschalldämpfer abweichend vom Gutachten nur instandgesetzt (LG Schweinfurt, Urteil vom 12.09.2016, Az. 23 S 11/16, Abruf-Nr. 190372).

PRAXISHINWEIS | Der Fall zeigt zweierlei:

- Das Schadengutachten ist eine Richtschnur und zieht keine absolute Grenze.
- Bei solchen Abweichungen vom Reparaturweg kommt es aber am Ende auf die Sichtweise des gerichtlich eingesetzten Sachverständigen an. Letzteres ist ein gefährliches Spiel, vor dem UE bereits in der Januar-Ausgabe 2017 (Seite 6) gewarnt hat. Dass es in Schweinfurt am Ende gutgegangen ist, ändert nichts daran, dass das Risiko groß ist.

ARCHIV

Ausgabe 1 | 2017
Seite 6-7



AG Lüdenscheld
mit klarer Ansage

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Bei Reparatur vom Gutachten abgewichen – und das ging gründlich schief“, UE 1/2017, Seite 6 → Abruf-Nr. 44410987

► 130-Prozent-Grenze

Gut gegangen: Wenn ein 130-Prozent-Fall aus dem Ruder läuft

Sind die Reparaturkosten am Ende höher als das 1,3-fache des Wiederbeschaffungswerts, geht das unter folgenden Voraussetzungen zulasten des Schädigers: Die gutachterliche Prognose lag innerhalb der 130-Prozent-

Grenze, und der Geschädigte konnte zum Zeitpunkt der Erteilung des Reparaturauftrags nicht erkennen, dass Reparaturenerweiterungen drohen (AG Lüdenscheid, Urteil vom 16.09.2016, Az. 91 C 110/16, Abruf-Nr. 191220, eingereicht von Rechtsanwalt Rolf-Helmut Becker, Bergneustadt). |

► Gutachten

Restwertermittlung bei Re-Import

| Europas Grenzen sind offen, und so wechseln auch Fahrzeuge das Land. Re-Import ist ein Alltagsthema, und ebenso kann ein Europäer sein Wohnsitzland wechseln und sein Fahrzeug mitbringen. Jedenfalls ist es nicht sicher, dass ein in Deutschland zugelassenes Fahrzeug immer in Deutschland zugelassen war. In diesem Zusammenhang erreicht uns die Leserfrage eines Schadengutachters: |

Frage | Ich habe ein Unfallfahrzeug in eine Restwertbörse eingestellt. Es wurde an den Höchstbieter verkauft. Der moniert nun, dass das Fahrzeug in Österreich erstzulassen war. Hätte er das gewusst, hätte er weniger geboten. Ist das tatsächlich ein tragfähiger Grund für eine Reklamation?

Antwort | In der Regel nein. Wenn es dem Käufer nur um das Erstzulassungsland geht und nicht um ein abweichendes Erstzulassungsdatum, das den aktuellen Papieren des Fahrzeugs nicht zu entnehmen war, sehen wir keinen durchgreifenden Reklamationsgrund. Dabei nehmen wir an, dass in Österreich zugelassene Fahrzeuge den gleichen Ausstattungsumfang haben, wie in Deutschland erstzulassene. So unterscheidet auch das Kaufrecht: Nur, wenn – wie es früher die Regel war – für andere Märkte gebaute Fahrzeuge eine abgespeckte Ausstattung haben, ist das ein wertbildender Faktor.

► Gutachten

Verunfalltes Fahrzeug zur Begutachtung aus dem Ausland geholt

| Ein Schadengutachter stellte folgende Frage: Ein Kunden-Fahrzeug wurde bei einem Auffahrunfall in den Niederlanden erheblich beschädigt (Totalschaden). Ich ließ das Fahrzeug nach Deutschland transportieren. Der eintrittspflichtige Versicherer erstattet nun die Transportrechnung nicht. Begründung: Die Verwertung des Restwerts hätte auch in den Niederlanden erfolgen können. Ist diese Begründung korrekt, zumal der Restwert ja erst das Resultat der Tätigkeit des gewählten Schadengutachters ist? |

Antwort | Da sind Sie in die Standardfalle der Auslandsunfälle hineingeraten: Sie denken „deutsch“. Bei Auslandsunfällen gilt jedoch im Regelfall das Recht des Landes, auf dessen Boden der Unfall passiert ist („lex loci“). Die einzige Ausnahme wäre die Situation, dass in den Niederlanden zwei Deutsche zusammengestoßen sind.

Die Details des niederländischen Schadenersatzrechts kennen wir nicht. Deshalb können wir Ihnen dazu nichts Belastbares sagen. Doch auch nach

In der Regel ist kein niedrigerer Wert anzusetzen

Muss Versicherer die Aufwendungen erstatten?